

RICHTLINIEN DER GEMEINDE GEESTE

FÜR EHRUNGEN BESONDERER LEISTUNGEN

Der Rat der Gemeinde Geeste nimmt einmal jährlich im Rahmen des Neujahrsempfangs Ehrungen für besondere Leistungen vor.

Es sollen geehrt werden:

1. Sportliche Amateurleistungen von Einzelpersonen und Mannschaften, die im Deutschen Sportbund organisiert sind

- a) Teilnehmer an einer deutschen Meisterschaft und Teilnehmer an einer internationalen Meisterschaft (Europa-, Weltmeisterschaft, Olympiade)
- b) Sieger bei Norddeutschen Meisterschaften, Platzierungen 2 und 3 bei Norddeutschen Meisterschaften
- c) Sieger bei Landesmeisterschaften, Platzierungen 2 und 3 bei Landesmeisterschaften
- d) Sieger bei Bezirksmeisterschaften
- e) Sieger oder Meister einer Mannschaft des Kreises Emsland in irgendeiner Mannschaftssportart (Fußball, Handball, Schießen, Reiten, Tennis usw.)

Mannschaftssieger können nur Berücksichtigung finden, wenn ein eine Saison lang andauernder Wettbewerb vorliegt.

Sollte ein Teilnehmer in der Kategorie a) einen Medaillenrang belegen, ist im Einzelfall eine besondere Ehrung vorzunehmen.

Die zu ehrenden Sportler müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Geeste haben bzw. Mitglied in einem Geester Sportverein sein.

2. Andere Leistungen

- a) Erreichen eines Medaillenranges bei Berufswettkämpfen, Wettkämpfen für Jugendorganisationen, Schulen und sonstigen Organisationen und Verbänden (z.B. Feuerwehr, DRK) auf Bundesebene und bei internationalen Meisterschaften
- b) Gewinn einer Meisterschaft auf Bezirks- und Landesebene
- c) Über eine Ehrung von Bürgern, die besondere Verdienste für die Gemeinschaft erworben haben, entscheidet der Rat im Einzelfall

Die zu Ehrenden müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Geeste haben.

3. Ehrung

Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Medaille in Verbindung mit einer Urkunde.

4. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind:

1. die Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in der Gemeinde Geeste,
2. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Geeste für Ehrungen besonderer Leistungen vom 26. April 1988 außer Kraft.

49744 Geeste, den 18. Oktober 2007



Leinweber
(Bürgermeister)